

Gemeinde Fulda
Gemarkung Simmershausen
Flur 10 u. 16
M = 1:1000



Kassel, den 13. 1979
Dr. Kille

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WS	Kleinstedlungsgebiet	GE	Gewerbegebiet
WR	Reines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet
MI	Mischgebiet	SO	Sondergebiet
MK	Kerngebiet	SO	Sondergebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
 (III) Zahl der Vollgeschosse, zwingend
 G Zusätzliches Garageschoss
 0.4 Grundflächenzahl
 0.7 Geschöflächenzahl
 3.0 Baumassenzahl
 o Offene Bauweise, g Geschlossene Bauweise
 E Nur Einzelhäuser zulässig
 Δ Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
 D Nur Doppelhäuser zulässig
 F Flachdach P Puttdach w Walmdach
 S Satteldach D Dachneigung (Altgrad)

Die Grundflächenzahlen gelten nur, soweit im Plan nicht kleinere überbaubare Flächen dargestellt sind.

Art der baulichen Nutzung	
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Dachform	Dachneigung
Grundflächenzahl	Geschöflächenzahl

Baulinie (zwingender Anbau)
 Baugrenze (ein Zurücktreten parallel zur Hauptgebäudeorientierung ist zulässig)
 Hauptgebäudeorientierung
 Nichtüberbaubare Grundstücksflächen
 Überbaubare Grundstücksflächen

BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

Verwaltungsgebäude	Feuerwehr
Schule	Post
Kirche	Hallenbad
Kindergarten	Altenheim

GRÜNFLÄCHEN

Parkanlage	Kinderspielfeld
Friedhof	Zeltplatz
Badeplatz	Dauerkleingärten
Sportplatz	Bäume zu erhalten
Bäume zu erhalten	Bäume zu pflanzen

VERSORGUNGSANLAGEN

Flächen für Versorgungsanlagen u. dergl.	Kläranlage
Umformstation	Wasserwerk
Wasserbehälter	Elektrizitätswerk
Brunnen	Gasdruckreglerstation
Pumpwerk	

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen	Verkehrsgrünflächen
Öffentl. Parkflächen	Zufahrtsverbot
Führg. oberirdisch. Versorgungsanlagen u. Hauptwasserleitungen.	Leitung m. Schutzstreifen
Flächen für Aufschüttungen	Flächen für Abgrabungen

SONSTIGE FLÄCHENNUTZUNGEN

Flächen f. die Landwirtschaft	Flächen f. die Forstwirtschaft
Wasserflächen	

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

Stellplätze Garagen
 M.Geh-(G) Fahr(F) u. Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
 Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 Grenze d. räumlichen Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen.
 N Naturschutz L Landschaftsschutz
 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 W Wasserschutzgebiet
 U Überschwemmungsgebiet
 Q Quellenschutzgebiet
 [SAN] Sanierungsgebiet
 Flächen für Bahnanlagen

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Wenn im Rahmen der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und der Vorschriften der Hess. Bauordnung vom 16.12.1977 (GVBl I S.1) durch den Ausbau von Keller- und/oder Dachgeschossen zusätzliche Vollgeschosse entstehen, werden diese ausnahmsweise zugelassen, sofern die Grund- und Geschossflächenzahlen nicht überschritten werden und die tatsächliche Traufhöhe an keiner Stelle, bei I mehr als 6,0 m, bei II mehr als 7,0 m, beträgt.

Mindestgröße der Baugrundstücke

Freistehendes Gebäude	600 m ²
Anbau an einer Grenze	400 m ²
Anbau an zwei Grenzen	200 m ²

Der Abstand der Garagen von der öffentlichen Verkehrsfläche richtet sich nach den Bestimmungen der Garagenverordnung vom 18.5.1977 (GVBl S.210).

Die festgelegten Dachneigungen und Dachformen gelten nicht für Nebenanlagen.

Bei allen Bauvorhaben, die mit der Zahl der Vollgeschosse unter der festgelegten Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) liegen, darf die zulässige 80% den jeweiligen Höchstwert nach §17 Abs. 1 BAUNVO nicht überschreiten. In diesen Fällen sind ebenfalls Dachformen und Neigungen wie in den 1-geschossig ausgewiesenen Baugebieten zulässig.

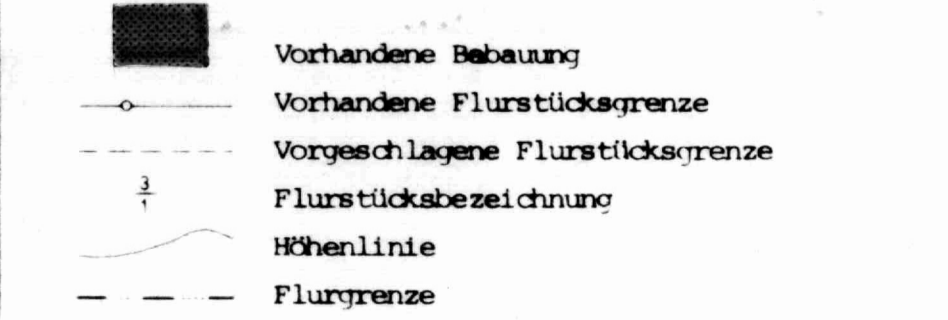
In Wohngebieten sind mind. 8/10 in den übrigen Gebieten 2/10 der Grundstücksfreiflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Auf jedem Baugrundstück ist für je angefangene 250 m² Grundstücksfreifläche mind. 1 Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.

Bei Funden von Bodendenkmälern im Zusammenhang mit der Ausführung der Bauarbeiten ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen in Marburg unverzüglich zu verständigen.

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN/HINWEISE:

- a) Wasserschutzgebiet - Zone III A - Schutzbestimmungen beachten.
- b) Hauptflugsektor des BGS-Hubschraubertandplatzes. Mit erhöhter Lärmbelastung ist zu rechnen.



Zu diesem Plan gehört die Begründung vom 17.5.1979

- AUFSTELLUNG- (ÄNDERUNGS-) UND GENEHMIGUNGSVERMERKE NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl S.2256, BER. S.367) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNVO VOM 15.9.1977 (BGBl I S.1763) UND DER PLANZVO VOM 19.1.1965 (BGBl I S.21).
- AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 14.10.1977...
- BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE AUSLEGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 13.7.1978...
- DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 14.8.1978 BIS 15.9.1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN...
- DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS §10 BBAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 29.1.1979 BESCHLOSSEN WORDEN...

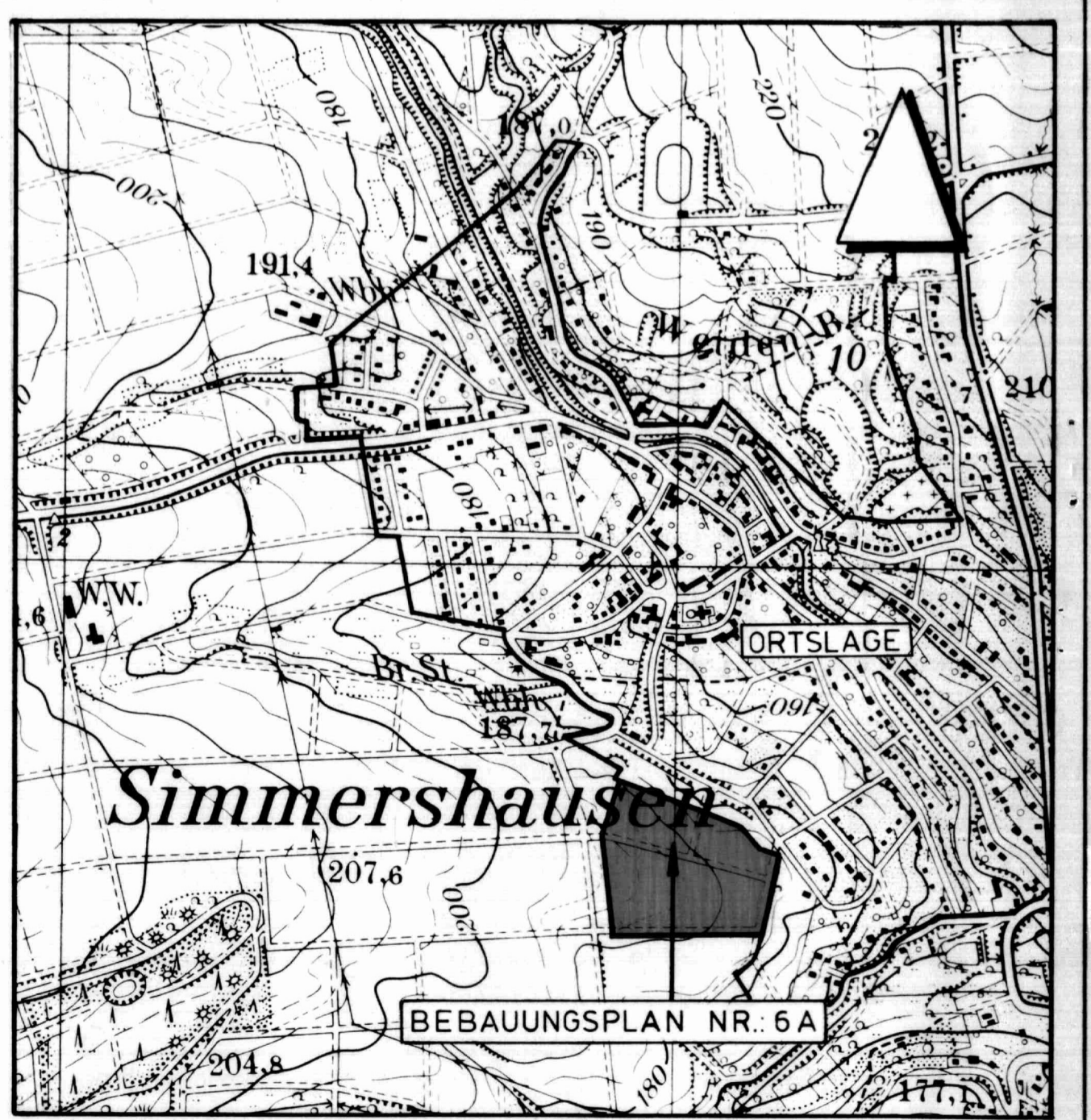
GENEHMIGT

mit Verfügung vom 11.02.1979
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (41) -

Kassel, den 11. Juni 1979

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG MIT ABLAUF DES 20.7.1979 VOLLENDET MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.



ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000

GEMEINDE FULDATAL OT. SIMMERSHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN NR.: 6A
„JUNGHECKE“ (HINTERER TEIL)

BEARBEITET:	175.78 SIE	MASSTAB
KREISPLANUNGSSAMT KASSEL	ÄNDERUNGEN	
	19.2.79 SIE	1:1000
(Dr. Ing. Klose)		
LEITER DES PLANUNGSAMTES		